

# **Statuten des Sportkegler – Verbands Baselland SKVBL**

**I Allgemeine Bestimmungen**

**II Mitgliedschaft**

**III Organisation**

**IV Finanzielles**

**V Statutenrevision**

**VI Auflösung**

## I Allgemeine Bestimmungen

### Art.1 Name und Sitz

Unter dem Namen Sportkegler-Verband Baselland (SKVBL), gegründet im Jahre 1971 besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ZGB. Sein Rechtssitz ist am jeweiligen Wohnsitz des Präsidenten. Der SKVBL ist Mitglied des SSKV.

### Art. 2 Zweck

Der SKVBL ist politisch und konfessionell neutral. Er bezweckt:

- a. Organisation, Förderung und Beaufsichtigung des Kegelsports innerhalb des UV.
- b. Heranbilden junger Sportkegler/innen
- c. Abschaffung aller Geldspiele und Bekämpfung ähnlicher Auswüchse im Kegelsport.
- d. Wahrung der Rechte und Interessen der Sportkegler/innen.
- e. Pflege der Kameradschaft und Förderung der sportlichen Beziehungen unter seinen Mitglieder/innen und den angeschlossenen Klubs.
- f. Der SKVBL kann in der geeigneten Form Kegelcenter samt Nebenbetrieben bauen, erwerben, mieten, pachten und betreiben. Der SKVBL kann sich ausserdem an Gesellschaften beteiligen.

Zur Wahrnehmung dieser Interessen werden dem Vorstand folgende Aufträge und Kompetenzen erteilt:

- Gründung einer Stiftung
- Wahl des Stiftungsrates  
(liegt in der Kompetenz des Vorstands des SKVBL)
- Bestellung der erforderlichen Organe
- Träger der Stiftung ist der SKVBL

### Art. 3 Sportanlässe

Für sämtliche Wettkämpfe, mit Ausnahme klubinterner, ist eine Bewilligung des Kantonalvorstands erforderlich. Diese Bewilligung ist für Anlässe, die nicht in das Jahresprogramm aufgenommen sind, auf der Wettkampfbahn anzuschlagen. Für sämtliche Wettkämpfe, bei denen Auszeichnungen nicht rein ideellen Wertes verabfolgt werden oder bei denen auch dem SSKV nicht angehörende Kegler/innen zugelassen werden sollen, gibt der Zentralvorstand verbindliche Weisungen.

### Art. 4 Sportprogramm

Der SKVBL gibt jedes Jahr auf die GV an alle Mitglieder/innen ein Sportprogramm heraus. Die Bestimmungen für die Klubs zur Aufstellung des Sportprogramms sind wie folgt umschrieben:

- a. Eingabe der Daten für SSKV offene und interne Meisterschaften an den kantonalen Sportpräsidenten bis zu dem vom SSKV vorgegebenen Datum.

- b. Bewilligung bzw. Ablehnung von Meisterschaften, sowie die Bereinigung der Daten für alle Veranstaltungen werden an der Herbstversammlung des SKVBL vorgenommen.
- c. Das Sportprogramm wird gesamthaft dem SSKV zur Genehmigung vorgelegt und wird im "Sportkegler" publiziert.
- d. Alle weiteren Bestimmungen bezüglich des Sportprogramms werden jährlich durch den Kantonalvorstand festgelegt.

Der Sportpräsident/in überwacht in Verbindung mit seinen engen Mitarbeiter/innen den gesamten sportlichen Betrieb im UV und arbeitet Reglemente aus. Er/Sie ist verantwortlich für die korrekte Durchführung der Sportanlässe des UV's und der ihm angeschlossenen Klubs. Er/Sie kann Auswahlmannschaften für die Teilnahme an Wettkämpfen delegieren.

## II Mitgliedschaft

### Art. 5 Aufnahme

- a. Der SKVBL besteht aus Ehren-, Frei- und Aktivmitgliedern beiderlei Geschlechts.
- b. Mitglieder/innen anderer UV's können dem SKVBL als Doppelmitglieder/innen beitreten.
- c. Der Eintritt in den UV kann von jeder Person erlangt werden, die einen unbescholtenen Ruf geniesst.
- d. Meldungen um die Aufnahme in den UV sind schriftlich an die Mutationsstelle zu richten.
- e. Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse des SKVBL und seiner Organe sind für die Klubs und die Mitglieder/Innen verbindlich. Klubeigene Statuten sind zu empfehlen.
- f. Mitglieder/innen, sowie Personen, die sich um den UV im Besonderen oder um den Kegelsport im Allgemeinen in hervorragender Weise verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstands von der GV zu Ehrenmitglieder/innen ernannt werden.
- g. Sportkegler/innen, die dem SSKV während 25 Jahren angehören, werden auf Antrag des UV vom SSKV zu Veteranen ernannt.

### Art. 6 Austritt und Ausschluss

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a. infolge Ablebens
- b. durch freiwilligen Austritt
- c. durch Ausschluss
- d. durch Streichung
- e. Austritte von Klubs und Einzelmitglieder/innen müssen schriftlich der Mutationsstelle gemeldet werden. Mitglieder/innen, die ein Amt bekleiden, haben dieses ordnungsgemäss an ihre Nachfolgeschaft abzugeben. Betrifft dies den/die Kassier/erin so sind bei der Übergabe die Revisoren beizuziehen. Alle statutarischen Verpflichtungen gegenüber dem SKVBL müssen erfüllt sein.

- f. Ausschlüsse und Sperrverfügungen gegen Klubs und Einzelmitglieder/innen erfolgen gemäss den SSKV-Statuten. Mitglieder/innen, die mit der Bezahlung der Beiträge trotz schriftlicher Mahnung im Rückstand sind, werden auf Antrag des Vorstands durch die GV von der Mitgliederliste gestrichen.

#### Art. 7 Mutationen

Der SKVBL hat eine genaue Mitgliederliste zu führen.

Die Klubs haben die Namen und Adressen von neuen, austretenden oder ausgeschlossenen Mitgliedern, sowie jede Adressänderung der Mutationsstelle unverzüglich zu melden. Ebenfalls sind alle Einzelmitglieder/innen verpflichtet, jegliche Mutation der Mutationsstelle zu melden.

### III Organisation

#### Art. 8 Organe

Die Organe des SKVBL sind:

- a. die Generalversammlung GV
- b. die Herbstversammlung HV
- c. der Vorstand
- d. die Präsidentenkonferenz
- e. die Rechnungsprüfungskommission
- f. die Presse- und Propagandakommission
- g. die Rekurskommission

Mit Ausnahme der Behandlung von Disziplinarfällen treten die Mitglieder/innen der Organe bei Beratungen von Angelegenheiten des Klubs, dem sie angehören, nicht in Ausstand.

Rücktritte von Funktionären/innen sind auf Ende des Kalenderjahres dem UV-Präsidenten/in oder der Stellvertretung schriftlich zu melden.

#### zu a. Generalversammlung

In die Zuständigkeit der GV fallen insbesondere:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten GV
2. Abnahme des Jahresberichts
  - des/der Präsidenten/in
  - des/der Sportpräsidenten/in
  - der Presse- u. Propagandakommission
  - der Rekurskommission
3. Kassabericht und Bericht der Revision
4. Genehmigung des Budgets
5. Genehmigung des Jahresbeitrags
6. Genehmigung u. Orientierung des Sportprogramms
7. Wahlen
  - Vorstand
  - Presse- u. Propagandakommission
  - Rechnungsrevisoren/Innen
  - Rekurskommission

8. Änderung oder Ergänzung der Statuten
9. Beschlussfassung über eingereichte Anträge
10. Ehrungen
11. Diverses

- Die GV wird vom Vorstand einberufen. Sie findet alljährlich statt. Datum und Traktanden werden der Mitgliedschaft durch die "Kegler-Post" bekannt gegeben. Für das Wahlgeschäft muss ein Tagespräsident/in gewählt werden. Bei Abstimmungen haben sämtliche Mitglieder/innen Stimmrecht.
- Anträge an die GV müssen 3 Wochen vor der GV beim Präsidenten schriftlich und begründet eingereicht werden. Die Mitgliedschaft berechtigt zur Einreichung von Anträgen zu Händen der GV. Zu spät eintreffende Anträge können von der GV nur behandelt werden, wenn sie von der Versammlung mit 2/3-Mehrheit für erheblich erklärt werden.
- Eine ausserordentliche GV (aoGV) kann vom Vorstand einberufen werden. Eine aoGV muss einberufen werden, wenn dies 1/5 der Mitgliedschaft verlangt. Einem rechtsgültigen Begehren um eine aoGV muss innerhalb von 6 Wochen entsprochen werden. Die Anträge sind 3 Wochen vor der aoGV dem Präsidenten schriftlich einzureichen.
- Jede ordnungsgemäss eingeladene GV ist beschlussfähig. Abstimmungen erfolgen offen, falls nicht die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung beschliesst.
- Wahlen werden mit dem relativen Mehr getroffen. Bei Stimmgleichheit ist ein zweiter Wahlgang erforderlich.
- Bei Abstimmungen bedürfen folgende Beschlüsse der 2/3-Mehrheit:
  - Erlass, Änderungen oder Ergänzung der Statuten und Reglemente.
  - Auflösung des UV.
  - Behandlung von nicht termingerecht eingereichten Anträgen.

Die übrigen Beschlüsse werden mit dem relativen Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst.  
 Die Stimmzähler werden an der GV bestimmt.  
 Das Protokoll der GV ist im Organ "Baselbieter-Keglerpost" zu publizieren.  
 Einsprachen sind innerhalb der gesetzten Frist möglich.

zu b. Herbstversammlung

Die HV ist im Monat Oktober/November vom Vorstand einzuberufen und steht allen Mitgliedern/Innen offen. Sie dient zur Festlegung und Genehmigung des Sportprogramms und der Jahresbeiträge für das kommende Jahr.  
**neu ab GV 07** An der HV können nur Anträge zum Sportprogramm und den Jahresbeiträgen behandelt werden.

zu c. Vorstand

Der Vorstand besteht aus 7 bis 11 Mitglieder/innen, die sich so weit als möglich auf verschiedene Klubs oder Einzelmitglieder/innen verteilen sollen. Ihm gehören an:

1. der/die Präsident/in
2. der/die Vicepräsident/in
3. der/die Sekretär/in – Protokollführer/in
4. der/die Mutationsführer/in
5. der/die Kassier/erin
6. der/die Sportpräsident/in
7. der/die Sportsekretär/in

- 8. der/die Vicesportpräsident/in ( fakultativ )
- 9. der/die Materialverwalter/in ( fakultativ )
- 10. 1. Beisitzer/in ( fakultativ )
- 11. 2. Beisitzer/in ( fakultativ )

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder/Innen beträgt 2 Jahre (Wahljahre ungerade Ziffern). Die Wiederwahl ist möglich. Ergänzungswahlen können an jeder GV vorgenommen werden.

Der Vorstand tritt nach Bedürfnis auf Einladung des UV-Präsidenten/in oder auf Verlangen von 5 Mitgliedern/Innen des Vorstandes zusammen.

Der Vorstand behandelt vorgängig der GV die eingereichten Anträge.

Der Vorstand vertritt den SKVBL nach aussen. Der Präsident, im Verhinderungsfall sein Vice oder ein weiterer Stellvertreter/in, führt mit einem anderen Mitglied des Vorstandes rechtsverbindliche Unterschrift.

Der Vorstand übt in allen Belangen die Oberaufsicht aus. Er besorgt die Geschäftsführung und hat alle Kompetenzen, die ihm von der GV übergeben sind und die nicht durch Gesetz oder Statuten einem anderen Organ des UV's übertragen sind.

zu d. Präsidentenkonferenz

**neu ab** Vor jeder GV und HV kann der Vorstand je nach Bedarf die Klubpräsidenten  
**GV 08** zu einer Sitzung einberufen. Sie dient der Aufstellung der Traktandenliste der GV und HV.

Der Vorstand ist berechtigt, im Laufe des Jahres je nach Bedürfnis weitere Präsidentenkonferenzen einzuberufen.

Der Vorstand kann in seine Kompetenz fallende Beschlüsse durch die Präsidentenkonferenz entscheiden lassen.

zu e. Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus 2 Mitglieder/Innen und einem/r Suppleant/in. Sie überwacht das Finanzwesen und prüft jährlich die Rechnungsführung. Nach 2 Jahren scheidet 1 Mitglied aus und der/die Suppleant/in rückt nach. Ein/e neue/r Suppleant/in wird an der GV gewählt.

zu f. Presse- und Propagandakommission

Die Presse- und Propagandakommission besteht aus einem Obmann und weiteren Helfern/innen. Ihre Aufgabe ist die Herausgabe der "Baselbieter-Keglerpost". Sie bedient die Tagespresse und die SKZ mit Berichten über Veranstaltungen des UV's und arbeitet Propagandapläne aus.

zu g. Rekurskommission

Die Rekurskommission besteht aus einem/r Präsident/in und 4 Mitgliedern/innen. Sie sollen sich auf verschiedene Klubs verteilen.

Ein Mitglied der Rekurskommission tritt in Ausstand, wenn Angelegenheiten über ihn selbst, seinen Klub, seinen Ehepartner oder einer mit ihm in gerader Linie verwandten Person behandelt werden.

Die Rekurskommission behandelt Fälle, die im Sinne des Ausschluss- und Sperre-Reglements des SSKV entstehen, endgültig.

#### IV Finanzielles

Das Geschäftsjahr endet jeweils am 31. Dezember.

##### Art.9 Einnahmen

Die Einnahmen des UV bestehen insbesondere aus:

- a. den Jahresbeiträgen der Mitgliedschaft
- b. evtl. Subventionen und Schenkungen
- c. aus Überschüssen von Veranstaltungen
- d. Kapitalien
- e. allfällige weitere Einnahmen

Die Mitgliederbeiträge werden jeweils anfangs Jahr erhoben und zwar:

1. ganzer Jahresbeitrag für Mitglieder/innen, die im 1.Halbjahr dem SKVBL beitreten
2. halber Jahresbeitrag für Mitglieder/innen, die im 2.Halbjahr dem SKVBL beitreten.

Für die Bewilligung zur Durchführung eines Sportanlasses ist dem UV eine Gebühr zu entrichten, die periodisch von der GV festgelegt wird.

##### Art.10 Ausgaben

Folgende Ausgaben gehen zu Lasten des UV:

- a. die Verwaltungsausgaben
- b. die Auslagen für Taggelder und Entschädigungen an Funktionäre/innen
- c. ausserordentliche Ausgaben für sportliche Veranstaltungen
- d. die Ausgaben der Mitglieder- und Abonnementsbeiträge der SKZ an den SSKV
- e. die freie Verfügung über einen jährlichen Kredit, der dem Vorstand von der GV gewährt wird.

Das obligatorische Abonnement der Keglerzeitung (SKZ) unterliegt dem Beschluss der DV des SSKV.

##### Art.11 Beitragsmodus

Der Beitragsmodus für Vorstandsmitglieder/innen, Ehrenmitglieder/innen, Freimitglieder/innen und Veteranen/innen wird vom Vorstand definiert und unterliegt der Genehmigung der GV.

##### Art.12 Strafwesen

Für das Strafwesen gelten die Bestimmungen der Statuten und das Sportreglement des SSKV sinngemäss für den SKVBL, wobei die erwähnten Strafen sowohl gegen Klubs wie auch gegen Einzelmitglieder/innen verfügt werden können.

#### V Statutenrevision

##### Art.13 Statutenrevision, Beschluss und Antrag

Über die Revision dieser Statuten beschliesst die GV.

Anträge zu den Statuten können von der gesamten Mitgliedschaft zu Handen der GV gestellt werden.

## VI Auflösung

### Art.14 Auflösung des UV Baselland

Bei einer eventuellen Auflösung des SKVBL wird das Vermögen und das Inventar dem SSKV zur Aufbewahrung übergeben. Der SSKV hat das Vermögen zinstragend anzulegen. Der SSKV haftet für das ihm anvertraute Vermögen.  
Sollte innerhalb von 10 Jahren kein neuer UV Baselland gegründet werden, geht das Vermögen und das Inventar als Eigentum an den SSKV über.

Im Übrigen gelten die Statuten des schweizerischen Sportkegler-Verbandes SSKV

Vorliegende Statuten wurden anlässlich der Generalversammlung vom Februar 2002 genehmigt und in Kraft gesetzt.

Sportkeglerverband Baselland SKVBL

der Präsident:

Michael Vogel

ein Vorstands-Mitglied:

Edi Achermann